

## **Nachtrag zur Niederschrift vom 04.07.2024, beschlossen am 22.08.2024**

---

Sehr geehrter Herr Klatte,  
sehr geehrter Herr Koß,

am 16. Mai 2024 erreichte die Sparkasse Anhalt-Bitterfeld ein Wahlkampfflyer des AfD-Politikers Daniel Roi, in dem er die Entgelte für Bargeldabhebungen am Schalter kritisiert.

Er führt darin aus: „Ab 1.Juli zahlt jeder bei der Sparkasse 4,95 Euro am Schalter für Bargeld – das geht gar nicht! Ich habe das nicht unterstützt! Im Verwaltungsrat der Sparkasse sitzen über den Kreistag mehrheitlich Vertreter der Fraktionen CDU/FDP und SPD/Grüne. Bedenken Sie das bei der Wahl am 9.Juni!“

Herr Roi vertritt im Verwaltungsrat den Träger der Sparkasse als weiteres Mitglied, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Sie haben den OSV um eine rechtliche Prüfung der Aussagen des Flyers gebeten, ob eine mögliche Verletzung der Pflichten als Verwaltungsratsmitglied vorliegt. Weiter haben Sie uns eine Wahlkampf-Werbung der AfD (Alternativer Stadtkurier, Ausgabe vom 2.Mai 2024) zugesandt, in dem ebenfalls namentlich das Verwaltungsratsmitglied Daniel Roi erwähnt wird. In einem Artikel (Seite 5) wird die Entscheidung der Sparkasse kritisiert, SB-Bereiche wegen der Gefahr vor Sprengungen in den Nachtstunden zu schließen. Dies war ebenfalls Gegenstand der Beratungen im Verwaltungsrat.

Im Ergebnis sehen wir eine Pflichtverletzung des Verwaltungsratsmitglieds Roi in seinem Flyer durch die verkürzte, irreführende Darstellung des Preismodells und die Offenlegung seines Abstimmungsverhaltens.

Nach § 14 Abs.1 SpkG LSA haben die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und die Interessen der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Die vom Kreistag gewählten Mitglieder sind keine Interessenvertreter ihrer jeweiligen Fraktion oder Partei.

Nach § 23 SpkG LSA unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats einer allgemeinen Verschwiegenheitspflicht in Sparkassenangelegenheiten. Hierzu hat Herr Roi auch eine Verpflichtungserklärung zur Amtsverschwiegenheit unterschrieben (vom 19.12.2019).

Die Aussage des Flyers zu Bargeldabhebungen „am Schalter“ ist zwar für sich korrekt, unterschlägt aber die für den Kunden bestehende Möglichkeit zweimal pro Monat kostenfrei am Geldautomaten Bargeld abzuheben bzw. hier eine deutlich geringere Gebühr zu bezahlen. Aus unserer Sicht kann es durch diese verkürzte Darstellung zu einer Irreführung kommen, die die Interessen der Sparkasse deutlich verletzt. Auch kann diese Darstellung kaum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbart werden. Wir gehen davon aus, dass der Flyer von Herrn Roi eine nicht unerhebliche Anzahl von Haushalten im Geschäftsgebiet erreicht hat.

Es entspricht auch nicht den Interessen der Sparkasse, dass Wahlwerbung auf ihre Kosten betrieben wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats stehen aufgrund ihrer Bestellung durch den Kreistag in einem potentiellen Widerstreit zwischen ihrer Tätigkeit zum Wohl der Sparkasse und ihrer politischen Konkurrenzsituation zu anderen Parteien. Hierbei darf die Sparkasse nicht zu Wahlkampfzwecken missbraucht werden, indem andere Parteien als die Verantwortlichen für ein Preismodell bezichtigt werden: auch die Vertreter anderer Parteien sind dem Wohl der Sparkasse und im Verwaltungsrat nicht ihrer Partei verpflichtet.

Der Vertraulichkeit unterliegen die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats. Beratungen über die Gebührenpolitik sind schon ihrer Natur nach vertraulich. Nach unserer Auffassung darf daher nicht das Stimmverhalten der Verwaltungsratsmitglieder, auch nicht das eigene Stimmverhalten, gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden.

Für Schäden, die der Sparkasse durch die schuldhaftige Verletzung der Pflichten entsteht, haften Mitglieder nach zivilrechtlichen Grundsätzen. Weiter ist in schwerwiegenden Fällen die Möglichkeit der Abberufung durch die Sparkassenaufsicht auf Antrag des Verwaltungsrats gegeben (§ 14 Abs.3 SpkG LSA). Nach Rücksprache mit der Sparkassenaufsicht dürfte vorliegend noch kein Abberufungsgrund gegeben sein.

Wir empfehlen, über den Sachverhalt im Verwaltungsrat beraten zu lassen. Herr Roi ist zu hören, im Übrigen aber befangen.

Nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter der Sparkasse und der festzustellenden Pflichtverletzung durch Herrn Roi hielten wir möglicherweise eine im Protokoll festgehaltene Rüge/Mißbilligung des Verhaltens im Rahmen der Verhältnismäßigkeit für ausreichend. Über diese Maßnahme wäre die Sparkassenaufsicht und die BaFin zu informieren.

Die Wahlkampfwerbung der AfD ist keine Aussage, die Herrn Roi persönlich, verantwortlich zugeordnet werden kann.

Freundliche Grüße

Klaus Brühl  
Referent

Ostdeutscher Sparkassenverband  
Abteilung Grundsatzfragen